

RECHT FÜR ARBEIT UND UNTERNEHMEN

Pflege mit Anspruch

Service. Der neue Rechtsanspruch auf Pflegekarenz ist eine deutliche Erleichterung für viele. Doch auch nach Inkrafttreten der Regelung gibt es einiges zu beachten.

VON ANDRÉ EXNER

Pflegebedürftige Angehörige gibt es in vielen Familien - und täglich werden es mehr (siehe auch Artikel rechts). Zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen wurden 2014 Pflegekarenz und Pflegezeit eingeführt. Damit wird die teilweise Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung bei Entfall des Entgelts während der Abwesenheitszeiten für die Pflege oder Betreuung naher Angehöriger ermöglicht, wobei ein Teil des Entgeltsausfalls durch den Bezug von Pflegekarenzgeld kompensiert werden kann. Bisher setzte die Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder der Pflegezeit ausnahmslos die Zustimmung des Arbeitgebers voraus - ab Jänner 2020 gibt es nun in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern endlich einen Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz oder Pflegezeit.

Eine Vereinfachung für Arbeitnehmer mit pflegebedürftigen Angehörigen - aber keine gravierende Änderung: „Zunächst müssen trotz des Rechtsanspruches weiterhin die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt sein“, sagt Sabrina Krones von der Wirtschaftskanzlei Haslinger Nagele mit Standorten in Linz und Wien. Das heißt zunächst, dass die Pflegekarenz oder Pflegezeit nur für jene nahen Angehörigen



Pflegen für Berufstätige: Der neue Rechtsanspruch ist eine große Hilfe. [Getty Images]

wie Ehepartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Lebensgefährten, Geschwister, Schwiegereltern usw. in Anspruch genommen werden kann, denen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz oder Pflegezeit ein Pflegegeld ab der Pflegestufe drei bescheidenmäßig zuerkannt worden ist. Bei demenzerkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Pflegestufe eins. Zudem muss das Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten bestanden haben.

Keine Mindestfrist

Anders als bei der Familienhospizkarenz, deren Antritt grundsätzlich frühestens fünf Arbeitstage nach Zugang der schriftlichen Bekannt-

gabe möglich ist, ist für den einseitigen Antritt der Pflegekarenz beziehungsweise Pflegezeit durch den Arbeitnehmer keine Mindestfrist für die Vorankündigung festgelegt worden. „Der Arbeitnehmer hat lediglich den Zeitpunkt des Beginns der Pflegekarenz oder Pflegezeit dem Arbeitgeber mitzuteilen, sobald dieser bekannt ist“, so die Juristen von Haslinger Nagele. „Dennoch empfehlen wir, dem Arbeitgeber dem Beginn nach Möglichkeit so rechtzeitig bekannt zu geben, dass dieser die notwendigen Vorkehrungen in seinem Betrieb treffen kann.“

Zu beachten ist auch, dass Pflegekarenz oder Pflegezeit in einem Arbeitsverhältnis für diesel-

be Person nur einmal vereinbart werden kann. Nur im Fall der wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der zu pflegenden Person und Erhöhung der Pflegestufe ist eine zweite Vereinbarung mit ein bis drei Monaten Dauer zulässig. „Die maximale Gesamtdauer liegt unverändert bei sechs Monaten“, so Krones.

Details schriftlich klären

Ein Klagerecht des Arbeitgebers gibt es bei der Pflege, anders als bei der Familienhospizkarenz, nicht. Auch ist ab 2020 für den Antritt keine Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Dass man seinen Arbeitgeber vor vollendete Tatsachen stellt und sich einfach in die Pflegekarenz verabschiedet, wird aber auch in Zukunft die Ausnahme sein: Der einseitige Antritt ist zunächst nur für bis zu zwei Wochen möglich. In dieser Zeit sollte die weitere Dauer mit dem Arbeitgeber schriftlich geklärt werden. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz oder Pflegezeit bekannt ist, hat man dies zudem dem Arbeitgeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer binnen einer Woche auch die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Ein besonderer Kündigungsschutz ist unter der Pflegekarenz nicht vorgesehen - auch ab Inkrafttreten der neuen Regelung nicht.

Pflegegeld: Experten wollen Konzepte sehen

Pflege ist ein Thema, das immer mehr Menschen betrifft: Derzeit beziehen bereits rund 460.000 Personen in Österreich Pflegegeld, 2,6 Milliarden Euro Pflegegeld sind 2018 ausbezahlt worden. Und das ist erst der Anfang: Laut Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstituts, WIFO, werden sich die öffentlichen Ausgaben für Pflegedienstleistungen bis 2050 vervierfachen. „Obwohl im Wahlkampf viel darüber geredet worden ist, liegen keine Konzepte zur zukünftigen Organisation und Finanzierung des Pflegewesens am Tisch“, will WIFO-Leiter Christoph Badelt von der Politik daher nun Taten sehen.

Dauerlösung muss her

In Deutschland wurde 1995 der Weg einer Pflegeversicherung in Form einer gesetzlichen Pflichtversicherung gewählt. Auch für Österreich wird nun von mehreren Seiten eine solche Versicherung angedacht. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger erwartet sich von der kommenden Regierung auf jeden Fall rasch eine „Dauerlösung im Pflegektor, die Jahrzehnte hält“, wie Hauptverbandschef Alexander Biach sagt: „Pflege sollte keine ideologische Frage, sondern eine Verantwortungsfrage sein.“ Wenn die Politik nicht bald agiert, droht Hunderttausenden die Altersarmut - mit negativen Folgen für alle.